



Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 3 - Mai 2009

www.aspe-institut.de

Was tun, wenn in den bekannten Nachschlagewerken eine Tier- oder Pflanzenart nicht gefunden wird?

von Renate Gebhardt-Brinkhaus und
Theresa Brinkhaus

In den letzten Monaten häufen sich Anfragen seitens unserer Anwender zu Amphibien und Reptilien, die weder in ASPE noch in Wisia als geschützte Tiere zu finden sind.

Dies kann verschiedene Ursachen haben:

1. Die Art ist tatsächlich international und national nicht geschützt
2. Die Art ist ein Synonym, das noch nicht in unsere Listen aufgenommen wurde

In ASPE können geschützte Familien, Ordnungen, oder sogar Klassen selektiert werden, so dass ein eventueller Schutzstatus auf diesem Weg ermittelt werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die biologische Systematik bekannt ist.

In manchen Fällen hilft es, einen Teil des Artnamens in der Datenbank zu suchen, denn die Schreibweisen sind nicht immer einheitlich!

Im Zweifelsfall empfehlen wir, bei unserer Hotline anzurufen, wir kümmern uns umgehend um solche Fälle und ergänzen sofort unsere Datenbank.

Das Problem scheint sich jedoch zuzuspitzen. Unsere Vermutung ist, dass auf Grund der zahlreichen gesetzlichen Auflagen im Handel nun zunehmend auf Arten ausgewichen wird, die (noch) keinem Schutz unterliegen. Die er-

forderlichen Bescheinigungen bzw. Importbeschränkungen stellen ein Hemmnis dar, das man gern umgehen möchte. Zum anderen ist es sicher auch Trend, möglichst außergewöhnliche Tiere in den Handel zu bringen, um eine größere Bandbreite von Kunden ansprechen zu können. Nach Aussagen des Bundesamts für Naturschutz, sind Sammler bereit, große Summen für Tiere auszugeben, die bisher nur selten, oder gar nicht auf dem Markt erhältlich sind.

Diese Tiere sind jedoch nicht als Nachzuchten, sondern ausschließlich als Naturentnahmen verfügbar.

Die Gefahr besteht also darin, dass die Händler, wenn der Trend sich aufrecht hält, vermehrt beginnen mit Wildtieren zu handeln, für die es noch keine Regelungen gibt.

Es ist zu befürchten, dass bisher noch gering gefährdete Wildtierpopulationen durch die entstehende Nachfrage stark belastet werden. In den Ursprungsländern werden die Tiere meist durch unkontrolliertes Wildern gefangen. Ein lukratives Geschäft für die Einheimischen, das durch die wachsende Nachfrage der Kunden der Zielländer forciert wird.

Mit der Einfuhr von Tieren, steigt auch die Gefahr von Krankheiten, Infektionen und einer auf Dauer vermutlich fortschreitenden Faunen- und Florenverfälschung, etc..

Es besteht also eine Notwendigkeit zum Handeln, die Liste der gefährdeten Arten muss beständig erweitert werden.

Daher unsere Bitte:

Teilen Sie uns möglichst umgehend sämtliche Arten mit, die Sie nicht in ASPE oder Wisia finden.

DNA-Analytik für den Artenschutz

von Prof. Dr. Klaus Olek

Der illegale Tierhandel

Der internationale illegale Tierhandel ist mittlerweile der drittgrößte illegale Handelszweig nach dem Waffen und dem Drogenhandel. Dahinter steht meist organisierte Kriminalität. Der jährliche Umsatz wird auf etwa 20 Milliarden Dollar geschätzt.

90% der geschmuggelten Tiere überleben ihren Transport nicht. Beispielhaft ist eine von der Frankfurter Zollfahndung berichtete Begebenheit: Im Mai 2001 wurden am Frankfurter Flughafen im Gepäck einer Nigerianerin 52 Papageien entdeckt – nur einer lebte noch.

Vom Hauptzollamt des Frankfurter Flughafens wurden 2005 bei fast 620 Aufgriffen rund 20.000 geschützte Tiere, Pflanzen oder aus ihnen gewonnenen Produkte sichergestellt.

Die Zahl der Urlauber, die mit ihren Souvenirs gegen die Artenschutzbestimmungen verstoßen, ist in den vergangenen Jahren gesunken. Auf der anderen Seite stellen Zollbeamte eine wachsende Zahl organisierter Täter fest. Auch im Einzelfall handelt es sich um ein lukratives Geschäft, wie die folgenden Beispiele belegen:

Preise pro Tier

Schimpansen	60.000 €
Seltene Schnabelbrustschildkröten	30.000 €
Palmenkakadus	10.000 €
Bestimmte Aras	8.000 €
Lear-Ara	30.000 €

Viele geschützten Tierarten sind einer doppelten Bedrohung ausgesetzt: Es gibt nur noch wenige Exemplare in freier Wildbahn von ihnen. Weil sie so selten sind, werden sie zu enormen Preisen gehandelt und deswegen umso mehr verfolgt.

Der Tatsache, dass in den meisten Industrienationen inzwischen Gesetze den Umgang mit geschützten Arten regeln und Gesetzesbrüche der Strafverfolgung ausgesetzt sind, begegnet der organisierte Tierschmuggel durch wechselnde und immer ausgefeiltere Methoden.

- Die Tiere werden z.B. in Behältnissen mit doppeltem Boden versteckt oder auch in ausgesprochenen Spezialbehältern.
- Um die für Einfuhr, Ausfuhr oder Verkauf nötigen CITES-Bescheinigungen zu bekommen, werden über die Tierarten falsche Angaben gemacht.
- Sehr häufig werden Dokumente gefälscht.
- Inzwischen werden sogar Tiere über das Internet bestellt und dann in Päckchen verschickt.
- Auch das die Zollkontrollen umgehende Diplomatengepäck wird als Transportmittel benutzt.

Der Artenschutz und seine gesetzlichen Grundlagen

Im **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** (engl. **CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora**) versuchte man zum ersten Male Regeln für den Umgang mit gefährdeten Arten aufzustellen.

Bis heute haben sich 170 Staaten diesen Regeln unterworfen.

Die EU hat 1997 auf der Grundlage der CITES Verordnungen und Richtlinien erlassen,

die EU-weit den Artenschutz verbindlich regeln. Im Mittelpunkt stehen dabei die

- EG-Artenschutzverordnung – EG-VO -
(VO (EG) Nr. 338/97)
- EG-Artenschutzdurchführungsverordnung – DVO
(VO (EG) Nr. 865/06)

Die EG-Verordnungen bedürfen keiner Übertragung in nationales Recht und sind vom Bürger und den Behörden unmittelbar zu beachten. Bei EG-Richtlinien, wie der Vogelschutzrichtlinie **79/ 409/**

EWG ist eine solche Übertragung erforderlich. In Deutschland finden sich die Artenschutzrichtlinien der EU im BNatSchG und der BArtSchVO wieder.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die EU Artenschutzverordnung

Im WA sind die Tiere nach dem Grad ihrer Gefährdung in Anhängen gelistet (Anhang I, II und III). In der EG Artenschutzverordnung finden sich diese Anhänge in den Anhängen A – C wieder. Die Anhänge des WA werden alle 2 Jahre auf der WA-Vertragstaaten-Konferenz aktualisiert.:

Anhang A:

- von der Ausrottung bedrohte Tierarten (Anhang I des WA)
- von der Ausrottung bedrohte oder seltene Tierarten, die im Handel gefragt sind (nicht im WA aufgeführt)
- Arten des Anhangs II und III des WA, für die die EU einen höheren Schutz erforderlich hält, d.h. es sind Arten, die nach Ansicht der Europäischen Union im internationalen Handel so gefragt sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde

Anhang B:

- in ihrem Bestand bedrohte Tierarten (Anhang II des WA), die nicht in Anhang A aufgeführt sind
- alle anderen Arten, die nicht in Anhang I oder II des WA aufgeführt sind, aber
 - a) international gehandelt werden, wobei die Art der Population dadurch gefährdet sein kann
 - b) mit Arten der Anhänge A oder B verwechselt werden können
- „Faunen- und Florenverfälscher“ (hierbei handelt es sich um gebietsfremde, nichtheimische Arten, die andere Arten oder deren Lebensräume bedrohen können („Ökologische Gefahr“) -> gewinnen in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung

Anhang C:

- Arten des Anhangs III des WA (hier gibt es besondere Regelungen im Hoheitsbereich einer Vertragspartei)

Anhang D:

- hier sind Arten aufgelistet, bei denen der Umfang der Einfuhren in die Europäische Union eine mengenmäßige Überwachung rechtfertigt, um ggf. aus den so ermittelten Zahlen eine stärkere Unterschutzstellung herzu-leiten

Das Bundesumweltministerium (BMU) gibt regelmäßig bekannt, welche Arten besonders und streng geschützt sind mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) stellt diese Liste in Form einer Datenbank im Internet zur Verfügung:

(www.wisia.de).

WISIA = Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz

Bei WISIA werden zusätzlich u.a. folgende Informationen bereitgestellt:

- wissenschaftlicher Art- bzw. Gattungsname
- gefundener Name (Synonyme und Schreibvarianten) mit Verweis auf den jeweils gültigen wissenschaftlichen Namen
- deutsche Bezeichnung
- Status: besonders geschützt oder streng geschützt
- Aktuelle Schutzinformationen (gemäß dem WA, der EG-VO 338/97, der EG-Vogelschutzrichtlinie, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) usw.)
- Schutzhistoriedaten zur Erstlistung, Höchstschutz und besonderem Schutz nach dem BNatSchG

Verstöße gegen Artenschutzgesetze

Man unterscheidet zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig handelt z.B.

- wer wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder sie aus der Natur entnimmt
- wer wild lebende Tiere erheblich stört
- wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier verkauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zur Schau stellt
- wer nicht richtig oder rechtzeitig ein Tier zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder illegal Exemplare besonders geschützter Arten ein- oder ausführt

Ordnungswidrigkeiten können in besonderen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bestraft werden (5.000 – 50.000 €).

Wer gegen bestimmte im BNatSchG verankerte Paragraphen verstößt, begeht eine Straftat. Sie kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Die Rolle der DNA-

Abstammungsanalysen

Der Kampf gegen das Aussterben geschützter Tierarten findet an zwei Fronten statt: In den eigentlichen Lebensräumen der zu schützenden Tiere und dort, wo die Tiere oder aus ihnen gefertigte Produkte gekauft werden. Die Lebensräume sind natürlich weltweit verteilt; häufig handelt es sich um große Naturschutzgebiete oder Wildparks. Diese spielen vor allem eine Rolle bei Großkatzen, Elefanten und Rhinozerosen. Oft ist in einem Gebiet eine ganz bestimmte Spezies durch vielerlei Einflüsse besonders gefährdet, beispielsweise der afrikanische Wildhund im kenianischen Tsavo, er ist in seiner Existenz hochgradig durch Infektionen aber auch durch Abschuss bedroht.

Es ist außerordentlich schwierig in solchen oft riesigen Gebieten gegen Wildfänge und Wilderei vorzugehen. Gerade bei letzterer spielt die DNA-Analytik eine bedeutende Rolle. Dabei geht es meist um das Identifizieren von Tierarten aus Spuren oder aus Produkten, welche von geschützten Tieren stammen können. Solche Speziesdifferenzierungen lassen sich inzwischen auch sehr sicher mit modernen DNA-Analysemethoden bewerkstelligen.

Ein enorm wirkungsvolles Verfahren ist die Mitochondrienanalyse. Damit können inzwischen zahlreiche Spezies sicher bestimmt werden; hinzu kommt, dass die Methode extrem empfindlich ist – selbst stark durch Umwelteinflüsse zersetztes Material kann noch analysiert werden. Wenn in diesen Regionen DNA-Analysen nötig werden, ist der organisatorische Aufwand meist gewaltig: Die Analysen müssen in aller Regel in US-amerikanischen oder in europäischen Universitätslabors angefertigt werden. Inzwischen beschäftigen sich auch internationale Polizeibehörden ausführlich mit dem Thema und setzen auch die DNA-Technologie ein.

In den Abnehmerländern selbst findet der Kampf gegen die Artenschutzvergehen an zwei Stellen statt:

Zum einen versucht man den massiven Tierschmuggel vor allem an den Großflughäfen zu blockieren.

Zum anderen gehen im Inland diverse Umweltschutzbehörden, der Zoll und Polizei gegen den illegalen Tierhandel vor. Wenn der Verkauf eines geschützten Tieres zur Debatte steht, verlangen die Behörden immer öfter einen Abstammungsnachweis, für den dann die DNA-Technologie eingesetzt wird. Bei unmittelbarem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Artenschutzgesetzgebung werden sofort diese Abstammungsuntersuchungen angeordnet.

In solch einer Situation behauptet normalerweise der Züchter oder Halter, dass die zur Debatte stehenden Tiere Ergebnis eigener Zucht seien, während die Ermittler mutmaßen, dass es sich um Wildfänge oder illegal eingeführte Tiere handelt.

Die DNA-Abstammungsanalysen

International haben sich die sogenannten Mikrosatelliten als DNA-Marker für Identitätsbestimmung und Abstammungsanalyse durchgesetzt. Dieses System wurde im menschlichen Genom Ende der 80er Jahre entdeckt. Es wurde für eine Reihe von humangenetisch-diagnostischen Problemen eingesetzt. Seit 1994 wurde damit die routinemäßige Abstammungskontrolle bei den Quarter-Horses und der deutschen Warmblutpferdezucht durchgeführt. Später kamen international praktisch alle Nutztierarten hinzu. Das wichtigste Argument für den Einsatz der Mikrosatelliten war ihre Digitalisierbarkeit und Standardisierbarkeit. Darüber hinaus ist die im Vergleich zu allen bis dahin angewandten Methoden hohe Empfindlichkeit sowie der verhältnismäßig geringe Anspruch an die Qualität des zu

untersuchenden Probenmaterials ein enormer Fortschritt. Inzwischen bekommen diese Tiere routinemäßig einen Abstammungsausweis, in dem alle ermittelten Mikrosatelliten-Merkmale – die sogenannten Allele – verzeichnet sind. Man nennt diesen Ausweis eine Genotypenkarte. Werden Tiere, die eine solche Genotypenkarte haben, miteinander verpaart, so können alle echten oder angeblichen Nachkommen ebenfalls anhand ihrer Genotypenkarte auf die Richtigkeit ihrer Abstammungsdaten überprüft werden. Die Mikrosatellitenanalyse und damit eine Genotypenkarte wird inzwischen in allen Ländern mit organisierter Pferdezucht erstellt. Die Analyse ist hochgradig standardisiert. Das bedeutet, die Art der Mikrosatelliten und die Methode sind festgelegt. Damit ist jede, ein Tier begleitende Genotypenkarte, direkt zur Abstammungsüberprüfung nutzbar, und sie ist weltweit in jedem beliebigen Fachlabor nachvollziehbar. Der Erfahrungsschatz bei der Abstammungsanalyse per Mikrosatellit ist inzwischen sehr groß. Allein in unserem Rheinbacher Labor sind inzwischen über 200.000 solcher Bestimmungen beim Pferd gemacht worden.

Diesen weltweit zur Verfügung stehenden, sehr großen technischen, genetischen und datentechnischen Erfahrungsschatz wollte man auch für die DNA-Analytik im Artenschutz nutzen.

Aber, für diese Anwendung im Artenschutz weisen die Mikrosatelliten einen erheblichen Nachteil auf.

Sie sind nämlich speziesspezifisch. Das bedeutet, man muss im Prinzip für jede Spezies einen Satz von Mikrosatelliten im Genom dieser Tierart identifizieren, isolieren und sehr genau charakterisieren. Trotzdem kennt man mittlerweile für zahlreiche geschützte Arten solche Mikrosatelliten-Sätze und setzt sie mit Erfolg für die oben geschilderten Aufgaben ein.

In Europa sind drei Tiergruppen beispielhaft für die Probleme des Artenschutzes:

Greifvögel, Papageien und Schildkröten. Die folgende Liste gibt für diese drei Grup-

pen die Unterarten wieder, für die wir in unserem Labor getestete Mikrosatelliten zur Verfügung haben:

Papageien

Gelbbrustara (<i>Ara ararauna</i>)	Anhang B	WA II
Hellroter Ara (<i>Ara macao</i>)	Anhang A	WA I
Dunkelroter Ara (<i>Ara chloroptera</i>)	Anhang B	WA II
Blaukopfara (<i>Ara couloni</i>)	Anhang A	WA I
Rotrückenara (<i>Ara maracana</i>)	Anhang A	WA I
Graupapagei (<i>Psittacus erithacus</i>)	Anhang B	WA II
Blaustirnamazone (<i>Amazona aestiva</i>)	Anhang B	WA II
Weißstirnamazone (<i>Amazona albifrons</i>)	Anhang B	WA II
Prachtamazone (<i>Amazona pretrei</i>)	Anhang A	WA I
Taubenhalsamazone (<i>Amazona vinacea</i>)	Anhang A	WA I
Kongopapagei (<i>Poicephalus gularis</i>)	Anhang B	WA II
Goldbugpapagei (<i>Poicephalus meyeri</i>)	Anhang B	WA II
Edelpapagei (<i>Eclectus roratus</i>)	Anhang B	WA II

Greifvögel

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Anhang A	WA II
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	Anhang A	WA II
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Anhang A	WA I
Gerfalke (<i>Falco rusticolus</i>)	Anhang A	WA I
Sakerfalke (<i>Falco cherrug</i>)	Anhang A	WA II

Schildkröten

Griechische Landschildkröte (<i>Testudo hermanni</i>)	Anhang A	WA II
Ägyptische Landschildkröte (<i>Testudo kleinmanni</i>)	Anhang A	WA I
Maurische Landschildkröte (<i>Testudo graeca</i>)	Anhang A	WA II
Vierzehenschildkröte (<i>Testudo horsfieldii</i>)	Anhang B	WA II
Breitrandschildkröte (<i>Testudo marginata</i>)	Anhang A	WA II
Zwerg-Breitrandschildkröte (<i>Testudo weissingeri</i>)	Anhang A	WA II
Galapagos-Schildkröte (<i>Geochelone nigra</i>)	Anhang A	WA I
Strahlenschildkröte (<i>Geochelone radiata</i>)	Anhang A	WA I
Gopherschildkröte (<i>Gopherus polyphemus</i>)	Anhang B	WA II
Wüstenschildkröte (<i>Gopherus agassizi</i>)	Anhang B	WA II

Von den Ermittlern oder Züchtern werden natürlich auch Abstammungsanalysen für Tierarten nachgefragt, von denen keine Mikrosatelliten existieren. Man kann dann durchaus mit bekannten Mikrosatelliten von verwandten Spezies versuchen zu arbeiten. Leider gibt es keinen verlässlichen Zusammenhang zwischen der Nähe des Verwandtschaftsgrades und der Wahrscheinlichkeit für das Funktionieren solcher Mikrosatelliten anderer Spezies.

Wenn es sich um das Lösen ganz grundsätzlicher biologischer Probleme handelt oder die Abstammungsanalyse einer bestimmten Spezies plötzlich besonders wichtig geworden ist, kann eine versierte Arbeitsgruppe innerhalb von 2 Monaten einen Mikrosatellitensatz isolieren. Der Preis für solch ein Projekt liegt je nach Zahl der gewünschten Mikrosatelliten bei 5.000 - 10.000 €.

Die Akzeptanz dieser Technologie ist auch im Bereich der allgemeinen Zoologie inzwischen sehr hoch. Das führt dazu, dass in der wissenschaftlichen Literatur kontinuierlich Mikrosatelliten für weitere Spezies beschrieben werden. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit für das erfolgreiche Anwenden von Spezies-übergreifenden Mikrosatelliten.

Das analytische Problem

Da die in der Probe enthaltene DNA mit Hilfe der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) vervielfacht wird, benötigt man nur sehr wenig intaktes DNA-Material. In der Artenschutzpraxis ist dies sehr bedeutsam: Bei Vögeln kann man aus einigen wenigen gerupften Federn eine komplette Genotypenkarte anfertigen. Bei Reptilien reicht ein Speichelabstrich aus. Ein Tropfen Blut liefert genug DNA bei allen Spezies.

Die Aussagesicherheit einer Mikrosatellitenanalyse

Die beiden möglichen Ergebnisse einer Abstammungsuntersuchung sind in Bezug auf ihre Aussagesicherheit ganz unterschiedlich zu beurteilen: Ergibt die Mikrosatelliten-Analyse Widersprüche gegen eine vorgegebene Abstammung, so muss man meist keine biometrische Berechnung anstellen. Die Aussage ist eindeutig.

Allerdings können Mutationen in den Keimzellen eines Elters einen Ausschluss von der Elternschaft vortäuschen. Fast immer handelt es sich dabei um nur einen einzelnen Ausschluss bei einem einzigen Mikrosatelliten-Marker. Man hat dafür den Terminus „isolierter Ausschluss“ geprägt. Diese isolierten Ausschlüsse werden, wenn auch sehr selten, regelmäßig beobachtet. Bei der Entscheidung, ob es sich um eine Neumutation oder einen wirklichen Ausschluss handelt, hilft eine molekularbiologische Betrachtung: Es liegt in der Natur des Mikrosatelliten, dass in den allermeisten Fällen eine Neumutation die Allelgröße nur ganz geringfügig ändert; es handelt sich dann um eine sogenannte Einschrittmutation. Die kleinste Schrittgröße ist für jeden Mikrosatelliten charakteristisch.

Ergibt die Analyse keinen Widerspruch z.B. gegen eine vorgegebene Vaterschaft, würde man daraus im Idealfall den Schluss ziehen: Die Vaterschaft stimmt und zwar mit einer Wahrscheinlichkeit von $W = x\%$. Ein deutsches Familiengericht sieht eine Vaterschaft – beim Menschen versteht sich - als praktisch erwiesen an, wenn dieser Wahrscheinlichkeitswert $W > 99,9999\%$ ist. Eine solche Angabe ist bei weitaus den meisten geschützten Spezies nicht möglich, weil keine Werte für die Allelfrequenzen der Mikrosatelliten vorliegen. Erfahrungsgemäß liegen aber die erhaltenen W -Werte bei Einsatz einer ausreichenden Zahl informativer Marker über 95%. Unser Labor erstellt als Teil eines Forschungsprojektes Datenbanken mit Allelfrequenzen für die oben angeführten Tierarten. Damit können dann solche zahlenmäßigen Aussagen über die ermittelten W -Werte gemacht werden.

Spezialfälle

Besonders schwierig sind manche Ermittlungssituationen bei Verdacht auf Artenschutzvergehen für Schildkröten: Dabei geht es gelegentlich um sehr große Gruppen mit 100 – 200 Tieren, deren Verwandtschaftsverhältnisse untereinander geklärt werden sollen. Mehrere Tiere können die Eltern sein, die potentiellen Eltern können Geschwister sein. Um in einem solchen Fall die Behauptungen eines Züchters per DNA-Analyse zu überprüfen, benötigt man wesentlich mehr Mikrosatelliten-Marker als für ein normales Abstammungsgutachten und einen enormen rechnerischen Aufwand. Im Augenblick verfügen wir über 60 Schildkröten-Mikrosatelliten.

Zusammenfassende Betrachtung

Die DNA-Analytik findet im Artenschutz weltweit Anwendung bei der Aufklärung von Vergehen gegen bestehende Gesetze. Handelt es sich um Aktionen gegen illegale Haltung oder Einfuhr von Tieren, so ist meist eine Abstammungsanalyse gefragt.

Die Tatsache, dass die Bestätigung eines vorgegebenen Abstammungsverhältnisses per Mikrosatellitenanalyse biostatistisch anders bewertet werden muss als das Verwerfen eines solchen, ist kein Hinderungsgrund für die Anwendung des Verfahrens in der Rechtsprechung: Praktisch immer ist nur der Ausschluss von einer vorgegebenen Abstammung strafrechtlich relevant. Ein solches Ergebnis ist biostatistisch eindeutig. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei einem sogenannten isolierten Ausschluss, muss das Ergebnis molekularbiologisch und statistisch hinterfragt werden.

Immer häufiger werden Genotypenkarten als Begleitdokumente für Ein- und Ausfuhr von

geschützten Tieren genutzt. Bei manchen Spezies kündigt sich an, dass die über viele Jahre in der Praxis getesteten konventionellen Verfahren endgültig fehlschlagen. Das trifft vor allem für die teuren, weltweit gehandelten Papageien zu: Wahrscheinlich ist die Beringung als Markierungs-Verfahren der Tiere nicht dauerhaft durchzuhalten. Die sichere und für die Tiere unschädliche Alternative ist die DNA-Genotypenkarte als Identitätsausweis. Als Vorbild mag hier vor allem die internationale Pferdezucht dienen.

Prof.Dr. Klaus Olek

Labor für Abstammungsbegutachtungen
Marie-Curie-Straße 1
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 - 871650
Fax: 02226 - 871655

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur vorheriger Anonymisierung.

Lesen Sie nun das folgende, rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts München von April 2008:

Alle hier vorgestellten Urteile können Sie nun auch auf unserer Homepage unter www.aspe.biz/newsletter/archiv_urteile.html nachlesen.

Gericht: VG München

Aktenzeichen: M 8 K 08.409

Sachgebiets-Nr. 1023

Rechtsquellen:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV;

§ 10 Abs. 2 Nr. 15 BNatSchG;

Verordnung (EG) Nr. 338/97;

Art. 31 Abs. 1, Art. 36 VwZVG

Hauptpunkte:

Rechtmäßigkeit einer Buchführungsverpflichtung wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit besonders geschützten Arten;

Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung

Leitsätze:

Urteil der 8. Kammer vom 28. April 2008

--/

M 8 K 08.409

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wegen

Maßnahmen nach der Bundesartenschutzverordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 8. Kammer, durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht *****,
den Richter am Verwaltungsgericht *****,
den Richter *****,
den ehrenamtlichen Richter *****,
die ehrenamtliche Richterin *****,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2008
am 28. April 2008

folgendes

M 8 K 08.409

- 2 -

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Am 27. Dezember 2001 und 20. August 2002 gingen bei der Beklagten aus verschiedenen Richtungen Hinweise ein, die darauf hindeuteten, dass der Kläger von seiner aus dem Rubrum ersichtlichen Wohnung aus mit Hilfe von Zeitungsannoncen Handel mit artengeschützten Papageienvögeln trieb. In einem Übergabevertrag vom 11. August 2001 trat der Kläger als bisheriger Tierhalter auf.

Nach weiteren Ermittlungen forderte die Beklagte den Kläger unter dem 5. April 2004 auf, seiner Pflicht zur Bestandsanzeige nach § 6 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nachzukommen, falls er artengeschützte Tiere halte. Der Kläger zeigte daraufhin am 21. April 2004 gemäß § 6 Abs. 2 BArtSchV die Haltung eines zahmen handaufgezogenen Mohrenkopfpapageis an.

Bereits am 19. April 2004 war bei der Beklagten eine telefonische Anzeige eingegangen, wonach der Kläger in einem Anzeigenblatt annoncierte Papageien auf Nachfrage für ca. 800 € feilbot. Auf Rückfrage bei der Anzeigerstatterin, die angab, in einem dunklen Raum vier in einem Käfig gehaltene Graupapageien gesehen zu

M 8 K 08.409

- 3 -

haben, ergaben sich weitere Hinweise auf eine entsprechende Tierhaltung durch den Kläger.

Am 26. April 2004 teilte die Regierung von Oberbayern mit, eine Tierhändlerin habe über Mitteilungen von Kunden an sie berichtet, wonach der (über seine Handynummer identifizierte) Kläger Vögel zu ungewöhnlich niedrigen Preisen (ca. 400 €) anbiete.

Der das Anzeigenblatt **** *** ***** herausgebende Verlag bestätigte am 28. April 2004, dass mehrere abgedruckte Anzeigen vom Kläger aufgegeben worden seien. Am 29. April 2004 wurde im Internet ein einschlägiges Angebot des über seine Handy-Nummer identifizierbaren Klägers gefunden. Am 12. Mai 2004 ergab sich erneut ein Internet-Treffer. Am 8. Juli 2004 übersandte eine am Handel beteiligte Person eine - aufgrund der darin ausgebreiteten Details - dem Kläger zuzuordnende E-Mail mit dem Vorwurf, sie habe mit ihren Indiskretionen die Behörden hellhörig gemacht.

Bereits am 2. Juli 2004 hatte die Beklagte einen zusammenfassenden Vermerk mit Tabelle über die den Kläger betreffenden Erkenntnisse erstellt. Am 6. Juli 2004 hatte sie durch einen Kontrollanruf den Kläger als die hinter der Handy-Nummer ***** und der E-Mailadresse ***** stehende Person festgestellt und ihn mit Schreiben vom selben Tag unter Übersendung der am 2. Juli 2004 erstellten Liste aufgefordert, zum einen den noch ausstehenden Legalitätsnachweis für einen Mohrenkopfpapagei (Ring-Nr. *****), zum andern seine Buchführung über die aufgelisteten Geschäftsvorfälle vorzulegen. Hierzu nahm der Kläger am 8. Juli 2004 zunächst ausschließlich hinsichtlich des Mohrenkopfpapageis unter Vorlage einer Händlerbescheinigung schriftlich Stellung, indem er angab, hierbei handle es sich um sein legal erworbenes Haustier. Zu einer umfassenderen Erklärung aufgefordert, nahm der Kläger unter dem 20. Juli 2004 zu seinen weiteren Geschäften mit artengeschützten Tieren Stellung. Hierbei wies er zum einen darauf hin, dass er sich aufgrund fehlender Nachweise der Beklagten über gewerbsmäßigen Tierhandel nicht zur Buchführung verpflichtet fühle. Nachfolgend nahm er zu

M 8 K 08.409

- 4 -

einigen Geschäftsaktivitäten Stellung, wobei er in allen Fällen seine persönliche Beteiligung entweder vollständig leugnete oder sich dahin einließ, er habe die ihm vorgehaltenen Kontakte gehabt, bei ihnen seien jedoch entweder keine oder nur Geschäfte derart zustande gekommen, dass er sich als Vermittler zwischen Halter und Erwerber betätigt und die Tiere nicht zu Gesicht bekommen habe. Schließlich machte er Datenverlust wegen seines ins Wasser gefallenen Handys geltend.

Die Beklagte forderte den Kläger daraufhin unter dem 7. Oktober 2004 erneut unter Sanktionsandrohung zur Erfüllung seiner Buchführungspflicht auf.

Am 15. Oktober 2004 äußerte sich der Kläger gegenüber dem Kommissariat *** des Polizeipräsidiums ***** als Beschuldigter in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Erpressung, die in der oben erwähnten E-Mail vom 8. Juli 2004 erblickt worden war. Hierbei wies sich der Kläger als intimer Kenner des Tiermarktes aus, gab an, er halte derzeit vier Kleinpapageien (Krummschnäbel) und habe in den letzten Jahren auch Papageien vermittelt. Ausführlich wurde ein teilweise auch dokumentiertes Geschäft mit einem Graupapagei beschrieben.

Mit für sofort vollziehbar erklärtem, kostenpflichtigem und am 15. Juli 2005 zugestelltem Bescheid vom *** Juli 2005 verpflichtete die Beklagte den Kläger, bis zum 1. September 2005 eine ordnungsgemäße Buchführung gemäß der Anlage 4 zur BArtSchV vorzulegen (Nr. 1a). Hieraus müssten alle artenschutzrechtlich relevanten Aufnahmen und Auslieferungen an geschützten Tieren mindestens für die Jahre 2004 bis zum 1. Juli 2005 ersichtlich sein (Nr. 1b). Für den Fall der

Zu widerhandlung gegen Nr. 1a) wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 €, für den Fall der Zu widerhandlung gegen Nr. 1b) ein ebenso hohes Zwangsgeld angedroht (Nr. 2).

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Überprüfung von Internet-Angeboten habe ergeben, dass der Kläger mit Gewinnerzielungsabsicht eine Vielzahl von nach Anhang B zur EG-Verordnung 338/97 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artengeschützten Tieren (Ecuadoramazonen, Graupapagei, Blaustirnamazone, Mohrenkopfpapagei, Venezuela-Amazone, etc.) nicht nur vorübergehend im Internet anbiete, so dass ein gewerbsmäßiger Handel mit besonders geschützten Tieren vorliege. Seine Behauptung, er trete lediglich als Vermittler auf, sei unrichtig. Der tatsächliche Besitz an einer Vielzahl der artengeschützten Tiere könne durch Zeugen, die Vermarktungsvorgänge des Klägers gemeldet hätten, und Abgabezertifikate belegt werden. Der Kläger komme seiner sich aus § 6 Abs. 1 und 3 BArtSchV ergebenden Verpflichtung, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach Anlage 4 zur Bundesartenschutzverordnung zu führen und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen, nicht nach. Eine anderweitige oder gleichwertige Maßnahme zur ausreichenden Überwachung des Klägers als die Buchführungsverpflichtung stehe nicht zur Verfügung. Ein Ausnahme- oder Befreiungstatbestand gemäß § 6 Abs. 2 BArtSchV sei nicht ersichtlich.

M 8 K 08.409

- 5 -

Hiergegen legte der Kläger am 11. September 2005 Widerspruch ein. Wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist wurde ihm (spätestens) durch die Regierung von Oberbayern formlos gemäß § 70 Abs. 2, § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, er habe die in der mit Schreiben vom 6. Juli 2004 übermittelten Liste aufgeführten Tiere lediglich vermittelt, aber nicht in Besitz gehabt. Die Beklagte könne sich zum Beleg dieser Tatsache oder ihrer weiteren Feststellung, dass er sie zumindest über das Internet zum Verkauf angeboten habe, nicht auf die ihr vorliegenden Ankaufszertifikate berufen, solange ihr nicht zugleich Abgabennachweise des Klägers vorlägen.

Mit am 2. November 2005 zugestelltem kostenpflichtigen Bescheid vom *** Oktober 2005 stellte die Beklagte fest, dass das mit Nr. 2 des Bescheids vom *** Juli 2005 angedrohte Zwangsgeld für die Zu widerhandlung gegen Nr. 1a) in Höhe von 3.000,00 € fällig geworden sei und drohte für weitere Zu widerhandlungen erneut Zwangsgelder an, diesmal in Höhe von je 4.500,00 €. Hiergegen legte der Kläger am 1. Dezember 2005 Widerspruch ein und begründete diesen unter dem 1. Februar 2006 mit weiteren Ausführungen zur Begründung seines gegen den Bescheid vom

M 8 K 08.409

- 6 -

*** Juli 2005 eingelegten Widerspruchs. Darin wurde unter zahlreichen Aspekten dargelegt, weshalb es bei ihm Kläger an der Betätigung als Händler (im Gegensatz zu einem Vermittler) bzw. an der Gewerbsmäßigkeit des Tierhandels bzw. an der Gewinnerzielungsabsicht fehle.

Bereits am 26. September 2005 hatte die Beklagte erneut ein Feilbieten artengeschützter Tiere durch den Kläger im Internet vom 17. April 2003 festgestellt. Am 12. Juni 2006 sowie 7. Septem-

ber 2006 gingen bei ihr weitere Meldungen darüber ein, dass der Kläger im Internet Handel mit Vögeln treibe.

Mit Verfügung vom *** Dezember 2006 stellte die Staatsanwaltschaft ***** * das Ermittlungsverfahren (Az. *** ** *****) gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen das BNatSchG gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu widerlegen sei, dass die bei dem Kläger gefundenen Tiere legale Nachzuchten seien. Die Ermittlungen hätten jedoch ergeben, dass der Kläger seit Jahren mit artengeschützten Papageien Handel treibe. Aus dem Schlussbericht vom 6. Dezember 2006 geht hervor, der Kläger habe im August 2001 nach einem Zeitungsangebot einen nach Anhang B des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützten Graupapagei zum Preis von 850 DM an einen anderen verkauft. Im Zeitraum zwischen 2001 und 2006 habe der Kläger zahlreiche Male in Zeitungen inseriert und über das Internet Tiere zum Kauf und Tausch angeboten.

Am 19. April 2006 habe er bei W. zwei Edelpapageien (Eclectus Roratus, 1,1), also einen Hahn und eine Henne gekauft. Diese seien nachweislich durch eine Spedition am 20. April 2006 an ihn ausgeliefert worden. Bei der am 1. Juni 2006 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung sei nur der Hahn gefunden worden, für den der Kläger zunächst keinen Herkunftsnachweis habe erbringen können. Ein Verkaufsangebot - u.a. für Edelpapageien und insbesondere die erwähnte Henne - sei auf einer bei dem Kläger sichergestellten Angebotsliste vermerkt. Er habe die beiden Tiere für 300 € erworben und für 800 € weiterverkaufen wollen. Weitere elf Erwerbsvorgänge, die der Kläger in der Zeit vom 16. März bis 5. Dezember 2006 unter (er

M8 K 08.409

- 7 -

folglos versuchter) Verschleierung seiner Identität getätigt habe, seien dokumentiert. Die Auswertung des Mobiltelefonverkehrs und des PC des Klägers habe einen fortwährenden Handel mit Tieren ergeben. Das gewerbsmäßige Handeltreiben sei damit hinreichend belegt. Die erforderlichen Anzeigen bzw. Buchführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde seien nicht erfolgt.

Mit Widerspruchsbescheid vom *** Dezember 2007 wies die Regierung von Oberbayern die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom *** Juli und *** November 2005 zurück. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Hiergegen erhob der Kläger am 17. Januar 2008 bei dem Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag, die Bescheide der Beklagten vom *** Juli und *** Oktober 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberbayern vom *** Dezember 2007 aufzuheben.

Gleichzeitig beantragte er nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage wiederherzustellen bzw. in Bezug auf die Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Zur Begründung der Klage und des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO trug er vor, er habe in dem von der Anordnung betroffenen Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 1. Juli 2005 keinen gewerbsmäßigen Handel mit artgeschützten Tieren betrieben.

Er habe ohne Gewinnerzielungsabsicht in dem Bestreben gehandelt, dafür zu sorgen, dass Vögel der o.g. Art nicht als Einzelexemplare bei einem Eigentümer oder Besitzer, nicht zwei Tiere ungleicher Art zusammen und nicht Exemplare des gleichen Geschlechts zusammen gehalten wer-

den. Es sei ihm also allein darum gegangen, dass die zu Vermittlungszwecken inserierten Vögel bei ihren Haltern ein weitgehend artgerechtes Leben führen könnten und insbesondere nicht in Einzelhaltung gelangen sollten. Somit habe der Kläger lediglich aus Tierliebe und nicht gewerbsmäßig gehandelt.

M 8 K 08.409

- 8 -

Im Übrigen hätten sich die in der Tabelle zum Schreiben der Beklagten vom 6. Juli 2004 aufgelisteten Papageien nicht tatsächlich in seinem Besitz befunden. Es seien in acht Fällen Mehrfachnennungen enthalten, in sieben Fällen (1 Neuguinea-Edelpapagei, 3 Blaustirnamazonen, 2 Mohrenkopfpapageien, 1 Thimny-Graupapagei) habe nicht der Kläger, sondern ein unbekannter Dritter Angebote abgegeben, ein Fall sei dem Jahr 2002 zuzuordnen, in zehn Fällen von Internetangeboten, die zu Vermittlungszwecken erfolgt seien, sei es nicht zu einem Abschluss gekommen. Im einzigen Fall, in dem er einen Papagei tatsächlich besessen habe, nämlich den Mohrenkopfpapagei (Kennzeichen *** ** * ****), sei dieser nach § 7 Abs. 2 BArtSchV angemeldet gewesen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, die hier gehandelten Tiere seien nach § 1 Satz 1 BArtSchV, auf § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG verweisende amtliche Anmerkungen der Anlage 1 zu § 1 BArtSchV, § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG, Anhang A und B der EG-ArtSchVO (Anhang B: Oberbegriff "Vögel", Papageienvögel; Anhang A: bestimmte Papageienarten) besonders geschützte Arten. Die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches mit täglicher Eintragung bestehe bereits kraft Gesetzes. Gemäß Art. 7 Abs. 2 BArtSchV bestünde daneben noch eine Anzeigepflicht über den Zu- und Abgang der Tiere. Diese Doppelverpflichtung werde im Fall eines gewerbsmäßigen Handels auf die dann vorrangige Buchführungspflicht beschränkt; § 6 BArtSchV gehe in diesen Fällen vor. Der Kläger habe Tiere gewerbsmäßig erworben bzw. in Verkehr gebracht. Das Inverkehrbringen sei in § 10 Abs. 2 Nr. 15 BNatSchG legaldefiniert. Danach verstehe das Gesetz ein Inverkehrbringen als das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere. Zur Erfüllung des Tatbestandes des Inverkehrbringens reiche es somit aus, verschiedene Papageienvögel im Internet ange

M8 K 08.409

- 9 -

boten zu haben. Unmittelbarer Besitz sei nicht erforderlich. Gleichwohl habe der Kläger Tiere auch persönlich besessen. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit sei dem Gewerberecht entlehnt und genauso wie dort auszulegen. Gewerbsmäßig seien die Handlungen dann, wenn sie planmäßig und unmittelbar auf Gewinnerzielung gerichtet seien und es sich nicht nur um eine vorübergehende Einnahmequelle handle.

Aufgrund der vorliegenden Internetangebote, der Anzeigen verschiedener Käufe sowie des Ermittlungsberichts der Polizei im Strafverfahren werde ersichtlich, dass hier ein gewerbsmäßiger Handel mit Papageienvögeln durch den Kläger vorliege. Es seien Vögel an- und weiterverkauft worden.

Mit der Verpflichtung unter Nr. 1a) sei die Art und Weise der Buchführung angesprochen, unter Nr. 1b) der konkrete Zeitraum der Vorlage der Buchführung. Mit Nr. 1b) des Bescheides habe

sichergestellt werden sollen, dass nicht nur eine ordnungsgemäße Buchführung für einen kürzeren Zeitraum, sondern über den gesamten für die Beklagte zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses erwiesenen Handelszeitraum erfolge.

Daher sei diese Verpflichtung auch mit einem separaten Zwangsgeld belegt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom *** Juli und *** Oktober 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberbayern vom *** Dezember 2007

M 8 K 08.409

- 10 -
sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Bescheide vom *** Juli und *** Oktober 2005 ist aufgrund des erhobenen Aufhebungsbegehrens die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also des Widerspruchsbescheids vom *** Dezember 2007.

Rechtsgrundlage für die Nr. 1a) und 1b) des Bescheids vom *** Juli 2005 ist § 6 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV. Danach hat, wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Die genannte Vorschrift beinhaltet eine unmittelbar verbindliche gesetzliche Verpflichtung. Wenn sie sich in Fällen wie dem vorliegenden nicht selbst vollzieht, bedarf es zu ihrer Konkretisierung der administrativen Umsetzung durch einen Verwaltungsakt. Eine Ermessensausübung liegt dem jedoch nicht zugrunde. Der angefochtene Bescheid unterliegt daher voller verwaltungsgerichtlicher Überprüfung.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV. Anhand der aus verschiedensten Richtungen der Beklagten zugetragenen Informationen über das Handelstreiben des Klägers und die zahlreichen Spuren, die er hierüber im Internet hinterlassen hat, was ihm auch in einem Teil der Fälle persönlich zu geordnet werden konnte, besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger zumindest im Wege des von ihm selbst eingeräumten Feilbietens, das von § 10 Abs. 2 Nr. 15 BNatSchG als eine Form des Inverkehrbringens definiert ist, dieses gesetzliche Merkmal des § 6 Abs. 1 BArtSchV erfüllt. Während das Vorrätighalten zur Abgabe den Besitz und das Bereithalten zu Abgabezwecken voraussetzt, liegt ein Feilhalten vor, wenn die Ware Dritten zur Abgabe zugänglich gemacht wird (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, zu § 10 BNatSchG, Rdnr. 36; Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt

M8 K 08.409

- 11 -
Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 19, Rdnr. 59). Das ist bei einem Internet-Angebot auch ohne Besitzerlangung jedenfalls erfüllt und diese Auslegung ist auch zwingend, weil das Gesetz sonst durch das Gebrauchmachen von der Möglichkeit des auch außerhalb des Internethandels weit

verbreiteten Beschaffungskaufs (Trennung von Händler und Lieferanten) ohne weiteres umgangen werden könnte.

Das Vorbringen des Klägers, die von ihm eingeräumten Geschäfte ausschließlich aus Tierliebe und keinesfalls in Gewinnerzielungsabsicht, also nicht gewerbsmäßig betrieben zu haben, ist eine unglaubliche Schutzbehauptung, die überdies durch seine in Blatt 2 des polizeilichen Vernehmungsprotokolls vom 15. Oktober 2004 dokumentierten Aussagen, welche auch den dem Bescheid vom *** Juli 2005 zugrunde liegenden Buchführungszeitraum betreffen, widerlegt ist. Im Übrigen steht die nachgewiesene Vielzahl von Geschäftsvorfällen, mögen sie nun im einzelnen zu einem erfolgreichen Abschluss (Umsatz) geführt haben oder nicht, sowie seine bei der o.g. Beschuldigtenvernehmung gezeigte Marktkenntnis der Annahme entgegen, dass er lediglich vereinzelt für den Eigenbedarf und daher für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht genügend nachhaltig Handel mit Tieren getrieben hat.

Die von dem Kläger "vermittelten" Tiere fallen unter den Gesetzesbegriff "besonders geschützte Arten". Der von der Beklagten dargelegte Umweg über die auf § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG verweisende amtliche Anmerkung der Anlage 1 zu § 1 BArtSchV ist dazu nicht erforderlich. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass § 6 Abs. 1 BArtSchV mit dem Begriff "Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten" den Gesetzesbegriff meint, der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG definiert ist. Die BArtSchV ist eine auf der Ermächtigungsgrundlage des § 52 BNatSchG beruhende Rechtsverordnung; einschlägig ist hier § 52 Abs. 7 BNatSchG. Daraus folgt, dass wenn § 10 eingangs formuliert, "Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet ..." gemeint ist, "im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen". Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass zur Auslegung des Begriffs "besonders geschützte Arten" unmittelbar auf § 10

M 8 K 08.409

- 12 -
Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zurückgegriffen werden kann. Damit fallen alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) aufgeführt sind, also auch die hier gehandelten Papageienvögel (Psittaciformes), unter die Buchführungsverpflichtung.

Soweit der Kläger eingewandt hat, er habe gerade in dem Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 1. Juli 2005 keinen Handel mit Tieren betrieben, ist dies durch die glaubhaften Feststellungen in der Tabelle vom 2. Juli 2005 widerlegt. Der weitere Einwand, dem Kläger seien die für die Erfüllung der Buchführungspflicht erforderlichen Daten abhanden gekommen, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des erlassenen Bescheides. Zum Zeitpunkt seines Erlasses war die Buchführungspflicht für den Kläger zumindest durch eine Einlassung zu den ihm vorgehaltenen Geschäftsvorfällen noch erfüllbar. Der Umstand, dass er es damals vorgezogen hat, in Verkennung der Rechtslage die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 6 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV durch ihn zu bestreiten, vermag nicht die nachträgliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids mit der Argumentation zu begründen, die Erfüllung der Buchführungspflicht sei - jetzt - wegen Verlusts von Daten sowie ersatzweise des Erinnerungsvermögens nicht mehr möglich.

Gegen die gemäß Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vorgenommenen, auf Art. 31 Abs. 1 VwZVG gestützten und nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 2 VwZVG zutreffend bemessenen Zwangsgeldandrohungen in den Bescheiden vom *** Juli und *** Oktober 2005 bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das für die Zuwiderhandlung des

Klägers gegen die Nr. 1a) des Bescheids vom *** Juli 2005 angedrohte Zwangsgeld ist bei Fristablauf fällig geworden (Art. 31 Abs. 3 VwZVG).

M 8 K 08.409

- 13 -
Wegen der Rechtmäßigkeit der jeweils erhobenen Verwaltungskosten folgt das Gericht unter Absehen von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen der detaillierten Darstellung der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden (§ 117 Abs. 5 VwGO).

2. Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

3. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

M 8 K 08.409

- 14 -
Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München** schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO). Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

M 8 K 08.409

- 15 -
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat,

beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hygiene und Desinfektion

Teil 4:

Von Dr. Andreas Oelschläger

Produkte, welche als wirksam gegen **Schadorganismen** (z.B. Bakterien, Viren, Pilze) deklariert werden, müssen gem. Biozidrichtlinie als Desinfektionsmittel (**Biozid-Produkte**) gekennzeichnet werden.

Biozid-Produkte können ein oder mehrere Biozide (Biozid-Wirkstoffe) mit allgemeiner oder auch spezifischer Wirkung auf Schadorganismen enthalten.

Das bekannteste Biozid ist (Ethyl-) **Alkohol**.

Gem. Definition existieren unterschiedlichste Alkoholderivate, die in unterschiedlichsten Lebensbereichen Einsatz finden. Zeckmäßigweise werden zur Desinfektion am häufigsten Ethanol, Propanol oder Isopropanol eingesetzt.

Alkohole wirken rasch mikrobiozid, allerdings erst in deutlich höheren Konzentrationen, als andere Desinfektionsmittel. Bei Ethanol liegt die wirksamste Konzentration bei 60-75 Gew.%. Bei Isopropanol liegt die empfohlene Konzentration bei 50-70 Gew.%. Konzentrationen unter 30% wirken nicht mehr mikrobiozid.

Die Wirkungsweise der Alkohole beruht auf der Denaturierung der Proteine. Reiner Alkohol weist nur konservierende Eigenschaften auf. Eine konservierende Wirkung setzt erst ab ca. 15% ein.

Das Wirkungsspektrum erfasst nur die **vegetativen Formen der Bakterien**. **Sporen** der Bakterien werden konserviert! Die viruzide Wirkung erfasst vor allem **behüllte Viren**, jedoch nicht alle übrigen Formen.

Gegen **Hefen** und **Schimmelpilze** ist dieses Desinfektionsmittel nur mäßig wirksam.

Hauptsächlich werden alkoholische Desinfektionsmittel zur **Händedesinfektion** angewendet. In diesem Fall sind die Lösungen als Medizinprodukte zu kennzeichnen. Bei Einsatz als **Flächendesinfektionsmittel** greift die Gefahrstoffverordnung. Gem. GefStoffV lautet die Kennzeichnung für alkoholische

Desinfektionsmittel: **Xi** reizend in Kombination mit **leichtentzündlich**.

Gefahrensymbole:



gewünschte Eigenschaften von Desinfektionsmitteln:

- es muss bestimmte Mikroorganismen abtöten bzw. irreversibel schädigen,
- es sollte in möglichst hoher Verdünnung schnell wirksam sein (es muss also wirtschaftlich sein),
- es muss möglichst lange beständig sein (Verfalls datum auf dem Etikett),
- es sollte möglichst nicht geruchsintensiv sein,
- es sollte wenig haut-/schleimhautreizend sein,
- es muss für den Anwender ungiftig sein,
- es muss wasserlöslich/oberflächenbenetzend sein,
- es sollte möglichst auch in raue Oberflächen ein dringen können,
- es sollte einen nur geringen Eiweißfehler aufweisen (Eiweißzehrung),
- es muss eine gute Materialverträglichkeit aufweisen (oberflächenschonend),
- es sollte biologisch abbaubar sein.

Grundsätzlich sollten möglichst viele der o.a. Eigenschaften gegeben sein, um ein optimales Produkt zum Einsatz bringen zu können. Desinfektionsmittel dürfen nicht mit Reinigungsprodukten gemischt werden, da die biozide Wirkung beeinträchtigt werden kann. Es können auch Desinfektionsreiniger (Kombiprodukte), mit welchen in einem Arbeitsgang Reinigung und Desinfektion durchgeführt werden kann, verwendet werden.

Definition Alkohol

allg. Formel: R-OH

Bei den Alkoholen handelt es sich um organische Verbindungen (R=Kohlenwasserstoff), welche als funktionelle Gruppe eine oder mehrere Hydroxylgruppen (-OH) aufweisen. Beispiele: Methanol H_3C-OH , Ethanol C_2H_5-H ,

Propanol C₃H₇-OH, Phenol C₆H₅-OH, Glykol-
Einsatz alkoholischer Desinfektionsmittel:

- die zu desinfizierenden Flächen sind gezielt zu benetzen. Ungezieltes Versprühen ist unzulässig;
- die Anwendung zur großflächigen Raumdesinfektion ist unzulässig, es besteht Brand- und Explosionsgefahr;
- diese Desinfektionsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine schnelle Wirkung gewünscht ist bzw. wenn andere Produkte empfindliche Oberflächen angreifen würden.

Lagerung / Transport alkoholischer Desinfektionsmittel:

- die Lagerung größerer Mengen brennbarer Produkte muss behördlich genehmigt werden und ist abhängig von Verpackung, Inhalt und Lagermenge;
- der Transport brennbarer Produkte unterliegt dann den Transportvorschriften (Gefahrgut), wenn eine gewerbliche Beförderung stattfindet. Innerbetriebliche Transporte bzw. die Auslieferung der Produkte an Filialen in kleineren Gebinden ist nicht genehmigungspflichtig.

Fazit:

Alkohol ist ein ideales Desinfektionsmittel, wenn eine schnelle Wirkung erreicht werden soll und andere Produkte nicht in Frage kommen. Alkohol ist insbesondere dann gefragt, wenn kleinere Flächen behandelt werden sollen.

In der Medizin ist Alkohol als Desinfektionsmittel ein unverzichtbarer Bestandteil von Hygienemaßnahmen (Hände- / Haut- / Instrumentendesinfektion).

Der Vorteil besteht in der Leichtflüchtigkeit der Wirkstoffe, da eine schnelle Abtrocknung erfolgt. Eine Nachreinigung muss in den meisten Fällen nicht durchgeführt werden.

Der Einsatz zur Flächendesinfektion ist nur beschränkt empfehlenswert, da Brand- und Explosionsgefahr drohen. Weiterhin wirkt Alkohol in der Atemluft narkotisierend auf Mensch und Tier.

Alkoholische Desinfektionsmittel weisen erhebliche Wirkungslücken auf und erfassen nicht alle (pathogenen) Mikroorganismen.

Alkoholische Desinfektionsmittel sind teuer und können nicht verdünnt angewendet werden. Der Fachmann ist jedoch unter Beachtung der allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen in der Lage, reinen Alkohol (z.B. 96% Isopropanol) mit Wasser abzumischen und so in eine wirksame Desinfektionslösung zu überführen (beachte: Volumenkontraktion bei Alkohol- / Wassergemischen!). Wässrige Lösungen in der gewünschten Konzentration sind aber ebenfalls erhältlich. Die Kosten für die Desinfektionsmaßnahmen lassen sich somit deutlich senken.

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

Ewaldstraße 266, 45699 Herten

Tel.: 02366 - 505871 Fax: 02366 - 505872

Web: www.naturatrade.de

E-Mail: info@naturatrade.de

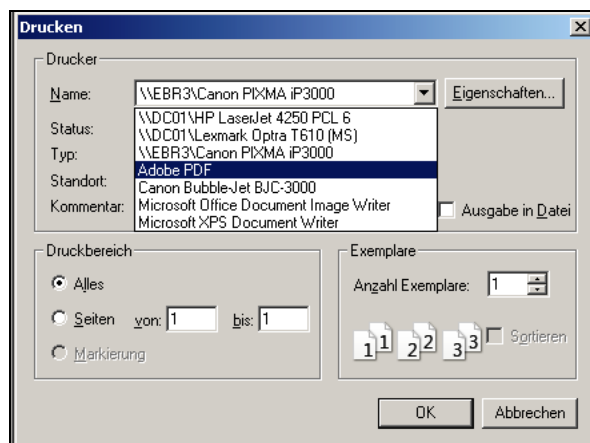
Tipps und Kniffe:

von Egon Braß

„CITES“ - Bescheinigungen in eine PDF - Datei drucken

Die Bescheinigung wird in ASPE als Bericht gedruckt. Das Drucken erfolgt über das Menü „Formular“ – „Cites“ **drucken**“ oder Anklicken des Drucksymbols. Es wird zuerst eine Druckvorschau gezeigt.

Wenn in der Druckvorschau auf das Drucker – Symbol geklickt wird, erscheint ein Drucker - Dialog – Fenster:



Hier sind verschiedene Druckoptionen zu sehen. Die Zahl der Seiten und die Anzahl der Kopien können in ASPE vorbesetzt werden. Wenn in der Liste unter Drucker - Name ein PDF – Drucker erscheint, diesen auswählen. Es erscheint ein weiteres Dialog – Fenster. Dort können der Dateiname und der Speicherort für die PDF – Datei angegeben werden.

Das Aussehen dieses Fensters kann je nach Drucker –Treiber und Betriebssystem unterschiedlich sein. Im Dateinamen kann der Haltername, der Artnamen und die Bescheinigungsnummer angegeben werden. Wenn die Bescheinigungsnummer im Dateinamen am Anfang steht, sind im Explorer die Dateien automatisch nach Datum sortiert. Damit sind die auf der Bescheinigung gedruckten Daten als Datei verfügbar.



Im nächsten Update:

- Aktualisierung der Roten Listen verschiedener Bundesländer (laufend in Arbeit)

Aktuelle Seminartermine:

08./09. Juni 2009 **ASPE Workshop in Dresden**
23./24. Juni 2009 **ASPE 7.0-Workshop in Berlin**
25./26. August 2009 **ASPE 7.0-Workshop in Darmstadt**
20./21. Oktober 2009 **ASPE 7.0-Workshop in München**
<http://www.aspe.biz/workshop.htm>

10. November 2009 **Holz im internationalen Artenschutz**
www.nna.niedersachsen.de/master/C49631831_N5917408_L20_D0_I5661252

17. November 2009 **Repetitorium Artenschutz:**
www.anl.bayern.de/veranstaltungen/index.htm?page=2

Ein paar Eindrücke vom Workshop in Recklinghausen am 13. / 14. Mai 2009:

Unser erster ASPE-Workshop in diesem Jahr fand am 13. und 14. Mai in Recklinghausen statt. Ein Heimspiel für uns – in den modern ausgestatteten Räumen des Bildungszentrum des Handels. Wir möchten uns hiermit noch einmal bei allen Teilnehmern für die angenehmen zwei Tage bedanken. Wir haben Dank Ihrer regen Beteiligung zahlreiche neue Ideen für ASPE gesammelt. Viele konstruktive Vorschläge, werden wir in die nächsten ASPE-Versionen übernehmen. Auch stellten wir erneut fest, dass selbst Anwender, die schon seit langer Zeit mit ASPE arbeiten, auf unseren Workshops immer noch neue Kniffe und Tipps im täglichen Umgang mit ASPE gewinnen. Das freut uns natürlich sehr.



Foto: Gisela Hermanns



Foto: Foto: Gisela Hermanns
Foto:

Trotz intensiver Arbeit blieben weder das leibliche Wohl,

noch der Spaß auf der Strecke.



Foto: Gisela Hermanns

Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, November 2008. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>

Aktuelle Zusammenstellung aller Gesetze sowie Tierlisten sowie weiterer Infomationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2008.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Kerstin Wittmann

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH